LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 12. Februar 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Schriftprobe (Essay, Seminararbeit, Hausarbeit o. ä.) im Umfang von mindestens ca. 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aus einem politikwissenschaftlichen oder fachnahen Vorstudium, die im Vorstudium als „bestanden“ bzw. mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde;“

      bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, sofern weder eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein englischsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „[1]Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). [2]Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festzustellen, wenn sich aus dem Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser, eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten in politikwissenschaftlichen Modulen, die insbesondere in den drei Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben; ebenso kann die Eignung festgestellt werden, wenn auf Grund einer Kooperationsvereinbarung ein vergleichbares Eignungsverfahren erfolgreich absolviert worden ist; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deut-

schen Note gerundet. [3]Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Durchschnittsnote bei weniger als 2,0, aber bei 2,3 oder besser liegt und die die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 vorweisen, wird die Schriftprobe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet. [4]Alle anderen Bewerberinnen und Bewerbern gelten als nicht geeignet. [5]Wird die Schriftprobe gemäß Satz 3 mit „geeignet" bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für den Masterstudiengang. [6]Wird die Schriftprobe gemäß Satz 3 mit „nicht geeignet" bewertet, ist diese durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet", kann keine Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft festgestellt werden, anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch Bescheid mitgeteilt, der den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen muss."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „durch schriftliche Einladung" gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlich" gestrichen.

4. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen" gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Februar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Februar 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2026, Nr. III - 411.5.2.

München, den 12. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Februar 2026 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2026.